

Mitglied bei



Satzung des ZONTA Club Köln 2008

Artikel I Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ZONTA Club Köln 2008“ mit dem Sitz in Köln.

Der Club ist Mitglied von ZONTA International. Er gehört dem Distrikt und der Area an, in deren Grenzen er sich befindet und ist Mitglied der Union deutscher ZONTA Clubs.

Artikel II

§ 1 Zielsetzung

- a) Die rechtliche, politische, wirtschaftliche und berufliche Situation der Frau zu verbessern sowie Gesundheit und Ausbildung von Frauen zu fördern.
- b) Auf eine Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, Frieden und Wohlfahrt hinzuwirken durch eine weltumspannende Zusammenarbeit von Personen, die in Beruf und Wirtschaft Verantwortung tragen.
- c) Weltweit und lokal gemeinnützige Dienste zu leisten.
- d) Gerechtigkeit und die weltweite Achtung der Menschen- und Grundrechte zu fördern.
- e) Sich international zu verbinden um im Berufsleben ein hohes ethisches Niveau anzustreben, Service zu fördern und die Mitglieder wechselseitig zu unterstützen.

§ 2 Der Zonta Club ist überparteilich und konfessionell neutral.

Artikel III Mitgliedschaft

§ 1 Qualifikation

Mitglied kann nur werden, wer ein gutes persönliches und berufliches Ansehen hat und selbständig oder in entscheidungsberechtigter Position tätig ist.

§ 2 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder eines Clubs können nur Mitglieder mit Klassifikation, ehemalige Internationale Präsidentinnen und Ehrenmitglieder werden.

§ 3 Mitglieder mit Klassifikation

- a) Als Mitglied mit Klassifikation gilt die Angehörige einer bestimmten Berufsgruppe wie in dem Marian de Forest Mitgliedschafts- und Klassifikationshandbuch festgelegt.

Mitglied bei



- b) Jedem Club sollen beruflich aktive Mitglieder mit möglichst vielen verschiedenen Klassifikationen angehören.

§ 4 Ehrenmitglieder

- a) Als Ehrenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben.
- b) Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte eines Mitglieds mit Klassifikation mit Ausnahme der Wählbarkeit, der Clubvertretung als Delegierte sowie des Rechtes, Anträge zu stellen und abzustimmen.

§ 5 Aufnahme

- a) Zur Aufnahme als Mitglied kann nur vorgeschlagen werden, wer die Voraussetzungen des Artikel 3 § 1 erfüllt.
- b) Der Aufnahmevorschlag ist unter Darlegung der persönlichen Voraussetzung der Kandidatin, ihres beruflichen Werdeganges und ihrer derzeitigen beruflichen Tätigkeit an den Vorstand (Aufnahmeausschuss) zu richten.
- c) Der Vorstand prüft, ob die Kandidatin die persönlichen Voraussetzungen erfüllt und eine im Zonta „Marian de Forest Membership and Classification Manual“ genannte berufliche Klassifikation hat.
- d) Hat der Club einen Aufnahmeausschuss, so obliegt ihm diese Prüfung. Er schlägt sodann dem Vorstand die Aufnahme vor.
- e) Wird der Vorschlag vom Vorstand einstimmig gebilligt, werden Namen und Qualifikation der Kandidatin – evtl. mit kurzer Begründung – allen Clubmitgliedern mitgeteilt.
- f) Diese entscheiden über die Aufnahme, die als abgelehnt gilt, wenn drei schriftlich begründete Gegenstimmen binnen vier Wochen bei der Präsidentin eingehen.

§ 6 Mitgliedschaft

- a) Erlöschen
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss des laufenden Rechnungsjahres erfolgen und nach der Zahlung aller Gebühren. Die Austrittserklärung muss mindestens zwei Monate vor Ende des Rechnungsjahres eingehen.
- b) Ruhen
Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt, längstens jedoch auf die Dauer von zwei Jahren. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft ruht, hat kein Stimmrecht.
- c) Ausschluss
Einstimmig kann der Vorstand unter folgenden Voraussetzungen ein Mitglied ausschließen:

Mitglied bei



- aa) Wenn sein persönliches oder geschäftliches Verhalten mit den Grundsätzen des Clubs nicht vereinbar ist.
 - ab) Wenn es trotz Abmahnung durch den Vorstand mehr als 60 Prozent der Meetings versäumt hat.
 - ac) Wenn es mit den Beiträgen sechs Monate im Rückstand ist.
 - ad) Von einem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied zwei Wochen vor der hierfür bestimmten Sitzung schriftlich zu verständigen.
 - ae) Das Mitglied hat das Recht, beim Vorstand gegen den Ausschluss Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet dann eine rechtzeitig einzuberufende ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- d) **Beurlaubung**
Ein Mitglied kann vom Clubvorstand beurlaubt werden. Überörtliche Beiträge sind weiter zu entrichten. Ob die Clubbeiträge von dem Mitglied weiter zu entrichten sind, entscheidet der Vorstand.

Artikel IV Organe

Die Organe des Clubs sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 1 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Bei Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- b) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- d) Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder, die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren, die Wahl der Kassenprüferinnen, Satzungsänderungen und die Auflösung den Clubs.

Mitglied bei



- e) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, mit Ausnahme solcher über Satzungsänderungen und die Auflösung des Clubs, die mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden müssen.
- f) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 2 *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Amtsträgerinnen:

Präsidentin
Vizepräsidentin
Schriftführerin
Schatzmeisterin

Bis zu zwei weitere Vorstandmitglieder können gewählt werden.

- a) **Qualifikation**
Die Amtsträgerinnen müssen aktiv in ihrem Beruf tätig sein. Um in das Amt der Präsidentin gewählt werden zu können, sollte das Mitglied einmal im Vorstand des Clubs mitgewirkt haben.
- b) **Amtsperiode**
Alle Vorstandsmitglieder werden in einer Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Kein Vorstandsmitglied soll länger als vier aufeinanderfolgende Jahre in demselben Amt bleiben, ausgenommen die Schatzmeisterin, die länger im Amt bleiben kann.
- c) **Wahl**
Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder durch Stimmzettel in geheimer Wahl, falls mehr als nur eine Kandidatin für das Amt zur Verfügung steht. Andernfalls genügt eine Abstimmung durch Handzeichen. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Briefwahl ist möglich.
- d) **Vertretungsberechtigung**
Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Clubs im Sinne des §26 BGB befugt.

§ 3 *Amtsführung*

Der Vorstand übernimmt die Amtsführung an dem 1. Juni, der auf die Wahl folgt. Er führt die Geschäfte des Clubs und trifft Entscheidungen, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand regelt seine Aufgaben intern. Er kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse oder einzelne Mitglieder einsetzen.

§ 4 *Ausscheiden während der Amtszeit*

- a) Scheidet die Präsidentin aus, so werden ihre Geschäfte bis zum Ablauf der Wahlperiode von der Vizepräsidentin geführt.

Mitglied bei



- b) Bei Ausscheiden eines der übrigen Vorstandsmitglieder kann der Vorstand die Ämter für die Dauer der Wahlperiode aus dem Kreis der Mitglieder neu besetzen oder alleine weiterführen.

Artikel V Auflösung

§ 1

Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann einen schriftlich begründeten Auflösungsantrag stellen, dem die Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit entsprechen kann. Wird die Auflösung beschlossen, so hat ein Mitglied des Vorstandes dies unverzüglich ZONTA International mitzuteilen.

§ 2

Bei Auflösung des Clubs muss das gesamte Clubvermögen wohltätigen Zwecken zugeführt werden.

Satzung ZC Köln 2008
Stand: März 2010